

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin (Postanschrift)

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz
und Informationsfreiheit
die Bezirksamter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Krankenhausbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen
des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung

eventuell:
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg
den dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin



Die Senatsverwaltung
ist seit Mai 2009 als
familienbewusster
Arbeitgeber zertifiziert.

Geschäftszeichen bei Antwort bitte
angeben: I D 14 – 0480/140(1) Nr. 4
Bearbeiterin: Frau Krämer

Zimmer: 2223
Dienstgebäude: Berlin Mitte
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Tel. Durchwahl (030) 90223 – 2404
Vermittlung (030) 90223 – 0
Intern 9223
Fax Durchwahl (030) 9028 – 4582

ID1@seninnsport.berlin.de
www.berlin.de/sen/inneres

Datum 12. August 2014

Rundschreiben I Nr. 13/2014

**Besoldungsrecht;
Familienzuschlag gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 4 Bundesbesoldungsgesetz in der Überlei-
tungsfassung für Berlin;**

Doppelwohnsitz eines Kindes

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 27. März 2014 – BverwG 2 C 2.13 ent-
schieden, dass bei geschiedenen Beamten, deren Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen
Anteilen im wöchentlichen Wechsel wohnt, der jeweils entstehende Mehrbedarf die Gewäh-
rung des vollen kinderbezogenen Familienzuschlags der Stufe 1 an beide rechtfertigen
kann. Die Kürzungsvorschrift nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz in der
Überleitungsfassung für Berlin – BBesG ÜF Bln) über die anteilige Zuschlagsgewährung bei

Verkehrsverbindungen:
U-Bahnlinie 2, Klosterstraße
mit kurzem Fußweg:
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke
S-Bahnlinien 5,7,9,75 Jannowitzbrücke
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über
Tordurchfahrt
Parochialstr.

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin;
Bankverbindungen Kontonummer BLZ
Postbank Berlin 58100 10010010
Landesbank Berlin 0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin 10001520 10000000

nicht nur vorübergehender Aufnahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung sei in derartigen Fällen nach ihrem Wortlaut nicht einschlägig und könne auch nicht in analoger Anwendung herangezogen werden.

In dem entschiedenen Fall aus Sachsen-Anhalt üben die im Beamtenverhältnis stehenden geschiedenen Eheleute gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind aus. Der Kläger ist seiner geschiedenen Ehefrau nicht zum Unterhalt verpflichtet, das Kindergeld wird der Mutter ausbezahlt. Das Kind lebt im wöchentlichen Wechsel in den Wohnungen der Eltern gleichermaßen. In einer in allen Instanzen erfolgreichen Klage hat der klagende Vater seinen Dienstherrn verpflichten können, ihm den Familienzuschlag der Stufe 1 voll und nicht wie zuvor anteilig zur Hälfte auszubezahlen.

Nach Auffassungen der befassten Gerichte kann ein Kind, das in den jeweiligen Wohnungen seiner geschiedenen, gemeinsam sorgeberechtigten Eltern gleichermaßen den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen gefunden hat, wenn es hierdurch jeweils zur Bildung einer häuslichen Gemeinschaft gekommen ist, einen Doppelwohnsitz haben. Die Voraussetzungen der Konkurrenzregelung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 Satz 4 Bundesbesoldungsgesetz 2006 lägen nicht vor, weil die geschiedenen Eltern keine gemeinsam bewohnte Wohnung haben. Eine dieses Tatbestandsmerkmal ignorierende Auslegung würde die Wortlautgrenze überschreiten und sich damit der Bindung an Recht und Gesetz entziehen. Eine in Ausnahmefällen mögliche analoge Anwendung hat das Bundesverwaltungsgericht bei vorliegendem Sachverhalt ausgeschlossen.

Diese Auslegung erfülle auch den Sinn und Zweck der Ausgleichsfunktion des Familienzuschlags. Die Kostensituation des praktizierten „Wechselmodells“ sei mit derjenigen in einer gemeinsamen von mehreren Anspruchsberechtigten bewohnten Wohnung nicht vergleichbar, denn es entstehe tatsächlich zweimal entsprechender Mehrbedarf. Dies habe eine jeweilige Gewährung des Familienzuschlags der Stufe 1 in voller Höhe zur Folge.

Soweit in vergleichbaren Fällen Familienzuschlag der Stufe 1 nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG ÜF Bln in voller Höhe beansprucht wird und alle weiteren Voraussetzungen hierfür vorliegen, empfehle ich, entsprechend der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung zu entscheiden.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben abrufbar.

Im Auftrag
Weyrich